

## ANLAGE 2

### Presales - Leistungen

Stand: Version 1

#### § 1

##### Beschreibung des Gegenstandes

- 1.1 Der PLATFORM PROVIDER stellt dem VENDOR auf der ATE PLATFORM ein Verfahren und die Mittel zur Verfügung, mit welchen dieser ein Angebot an den PLATFORM PROVIDER auf Abschluss eines EINZELVERTRAGs über eine KURZBERATUNG (nachfolgend: „**ANGEBOT**“ / „**ANGEBOTE**“) aufgrund einer Anfrage eines SEEKERS (nachfolgend: „**ANFRAGE**“/ „**ANFRAGEN**“) erstellen kann (nachfolgend: „**PRESALES-LEISTUNGEN**“). Die konkreten PRESALES-LEISTUNGEN werden nachfolgend näher beschrieben.

#### § 2

##### Erhalten von ANFRAGEN

- 2.1 Der VENDOR beziehungsweise dessen SALESMGR erhalten vom PLATFORM PROVIDER über die ATE PLATFORM digital vorqualifizierte ANFRAGEN von SEEKERN.
- 2.2 Der PLATFORM PROVIDER wirkt durch eine entsprechende Unterstützung bzw. Anleitung darauf hin, dass ein SEEKING ENTERPRISE und dessen SEEKER im Rahmen dieser Vorqualifizierung ANFRAGEN derart stellen, dass ein SALESMGR, auf diese ANFRAGEN hin sachgerechte ANGEBOTE abgeben kann. Der PLATFORM PROVIDER gewährleistet, dass ANFRAGEN zumindest Folgendes enthalten:
- 2.2.1 den Grund für die Fragestellung in der ANFRAGE und, wobei eine Beratung zu dieser Fragestellung konkret helfen soll,
  - 2.2.2 den Hintergrund und Kontext, in welchem die Fragestellung aufkam, sowie die diesbezüglichen näheren, konkreten Umstände,
  - 2.2.3 die Erwartung an das Ergebnis einer konkreten KURZBERATUNG, d.h. was die KURZBERATUNG aus Sicht des SEEKING ENTERPRISE/ SEEKERS ergeben soll und was nicht.
- 2.3 Der PLATFORM PROVIDER wird zudem darauf hinwirken, dass ANFRAGEN bestimmten
- 2.3.1 Beratungskanälen (nachfolgend „**KANAL/ KANÄLE**“),
  - 2.3.2 Beratungsgebieten (nachfolgende „**GEBIET**“) innerhalb des KANALS zugeordnet werden.

- 2.4** Ein SALESMGR erhält vom PLATFORM PROVIDER alle ANFRAGEN, sofern dieser:
- 2.4.1 die Zugangsvoraussetzungen zu den jeweils für die konkrete ANFRAGE relevanten KANÄLEN erfüllt,
  - 2.4.2 keine verhindernden BESCHRÄNKUNGEN der FIRMENMITGLIEDSCHAFT für den VENDOR durch den COMPLIANCE FAKTOR vorliegen,
  - 2.4.3 für den SALESMGR ein NUTZERKONTO eingerichtet ist und dieses weder gesperrt/ deaktiviert noch gelöscht wurde.
- 2.5** Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich dem VENDOR gegenüber,
- 2.5.1 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen zu den KANÄLEN transparent zu machen sowie
  - 2.5.2 für jeden VENDOR auf der ATE PLATFORM die gleichen Zugangs- und Beschränkungskriterien anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Vorqualifizierung und Selektierung von ANFRAGEN**

- 3.1** Der SALESMGR kann im Falle einer ANFRAGE Rückfragen an den entsprechenden SEEKER stellen, solange der SEEKER solche Rückfragen für ANGEBOTE erlaubt. Der PLATFORM PROVIDER nimmt dazu die Rückfragen des SALESMGR entgegen und leitet diese an den betreffenden SEEKER weiter, wobei diesem gegenüber die Identitäten des SALESMGR und des Unternehmens des VENDOR nicht offengelegt werden.
- 3.2** Der PLATFORM PROVIDER ist berechtigt, die Rückfragen einzusehen und auf Einhaltung der Nutzungsbedingungen der ATE PLATFORM zu prüfen. Der PLATFORM PROVIDER ist berechtigt, bei Verstoß gegen diese Vorgaben die entsprechende Rückfrage zu entfernen. Die Möglichkeit des PLATFORM PROVIDERS, weitere Maßnahmen gemäß den bestehenden vertraglichen Bestimmungen zu treffen, bleibt unberührt.
- 3.3** Eine Verpflichtung des VENDOR beziehungsweise dessen SALESMGR zur Abgabe eines ANGEBOTS auf eine ANFRAGE besteht nicht.
- 3.4** Das SEEKING ENTERPRISE beziehungsweise dessen SEEKER erhält keinerlei Auskunft durch den PLATFORM PROVIDER darüber, ob der VENDOR beziehungsweise dessen SALESMGR die ANFRAGE erhalten und / oder abgelehnt hat.

## § 4

### Erstellung und Abgabe eines ANGEBOTs durch den SALESMGR

- 4.1** Der SALESMGR kann dem PLATFORM PROVIDER auf eine ANFRAGE hin ein oder mehrere verbindliche ANGEBOTE für eine KURZBERATUNG über den Workflow der ATE PLATFORM unterbreiten.
- 4.2** In Bezug auf die ANFRAGE sind in einem ANGEBOT Angaben zum inhaltlichen Umfang der Leistung der zugehörigen KURZBERATUNG sowie zu deren Durchführung vorzunehmen (nachfolgend „**UMFANG**“). Das ANGEBOT kann um weitere persönliche Worte und um unverbindliche Terminvorschläge ergänzt werden.
- 4.3** Das ANGEBOT hat auch den NUTZER des VENDOR zu bestimmen, welcher die KURZBERATUNG als EXPERT durchführen soll. Unterbreitet der SALESMGR dem PLATFORM PROVIDER mehrere ANGEBOTE auf eine bestimmte ANFRAGE hin, so muss jedes dieser ANGEBOTE einen anderen NUTZER aufweisen, der als EXPERT fungieren soll.
- 4.4** Abweichend kann der SALESMGR jedoch die ANFRAGE zur Abgabe eines ANGEBOTs an einen anderen EXPERT delegieren, sofern der EXPERT
- 4.4.1 auf der ATE PLATFORM ein aktives NUTZERKONTO besitzt,
  - 4.4.2 in mindestens einem KANAL, in dessen GEBIET die ANFRAGE fällt, zum EXPERT ernannt worden ist.
- 4.5** Der PLATFORM PROVIDER unterstützt den SALESMGR bei der Auswahl eines EXPERTS, indem er diesem die EXPERTS anzeigt,
- 4.5.1 die in mindestens einem KANAL EXPERTS sind (nachfolgend „**PASSENDE EXPERTEN**“)
  - 4.5.2 die bereits angeboten oder bzgl. dieser Anfrage in Beratung sind („**BEREITS INVOLVIERT**“)
  - 4.5.3 die zu passenden Experten ernannt werden können (nachfolgend „**EXPERTEN AUS ANDEREN GEBIETEN**“)
- 4.6** Der SALESMGR kann die KURZBERATUNG als honorarfreie Leistung oder gegen ein festes Honorar anbieten (nachfolgend „**FINANZIELLE KONDITIONEN**“).
- 4.7** Mit Abgabe des ANGEBOTs gilt der im Angebot vereinbarte Maximalaufwand (nachfolgend „**MAXIMALAUFWAND**“), zu dem sich der VENDOR verpflichtet.
- 4.8** „**UMFANG**“ und „**MAXIMALAUFWAND**“ sind nach Abgabe des ANGEBOTs durch nicht nachverhandelbar.

- 4.9** Der PLATFORM PROVIDER kann ein ANGEBOT, welches die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ablehnen. Dies gilt auch dann, wenn ein ANGEBOT gegen die Nutzungsbedingungen der ATE PLATFORM verstößt. Der PLATFORM PROVIDER hat in diesem Zusammenhang auch das Recht zu überprüfen, ob die Angaben für ein NUTZERKONTO in Bezug auf die natürliche Person des entsprechenden NUTZERS tatsächlich zutreffend sind.

## **§ 5**

### **Alternative Form der Erstellung und Abgabe eines ANGEBOTs**

- 5.1** Statt einer direkten Abgabe des ANGBOTs hat der SALESMGR die Möglichkeit, die FINANZIELLEN KONDITIONEN verbindlich festzulegen und die Abgabe des ANGEBOTs gegenüber dem PLATFORM PROVIDER an den EXPERT direkt zu delegieren (nachfolgend: „**DELEGATION**“). Im Falle einer DELEGATION gibt der entsprechende EXPERT das ANGEBOT ab, welches für und gegen den VENDOR wirkt. Die DELEGATION gilt ausschließlich für dieses ANGEBOT. Sofern der SALESMGR die FINANZIELLEN KONDITIONEN nicht festgelegt hat, kann eine DELEGATION auch diesbezüglich erfolgen.
- 5.2** Zur DELEGATION kann der SALESMGR über eine Plattformfunktion den EXPERT zur ABGABE eines ANGEBOTs mit einem kurzen Aufforderungstext auffordern. Der EXPERT hat die Möglichkeit, die Aufforderung des SALESMGR kommentarlos zurückzuweisen. In diesem Fall kann der SALESMGR den EXPERT erneut aufzufordern oder direkt anzubieten (vgl. vorstehend § 4).
- 5.3** Bei der Erstellung des ANGEBOTs gelten die vorstehenden Vorgaben unter Ziffer § 4 entsprechend.
- 5.4** Das SEEKING ENTERPRISE erhält keinerlei Informationen, über die internen Kommentare oder Delegationsvorgänge durch den PLATFORM PROVIDER. Es ist lediglich ersichtlich, ob das Angebot direkt durch den SALESMGR oder delegiert durch den EXPERT selbst unterbreitet worden ist.

## **§ 6**

### **Honorarfreier Vorabchat bei honorarpflichtigen ANGEBOTEN**

- 6.1** Bei honorarpflichtigen ANGEBOTEN steht dem EXPERT ein kostenfreier Vorabchat zur Verfügung. Hier können sich SEEKER und EXPERT persönlich kennenlernen und Details zur KURZBERATUNG – z.B. Termine – abstimmen. Der Vorabchat kann bis zum Zustandekommen des EINZELVERTRAGS durch die Annahme des ANGEBOTs durch den PLATFORM PROVIDER vom EXPERT genutzt werden.
- 6.2** Beratungsumfang und finanzielle Konditionen sind nicht mehr verhandelbar.
- 6.3** Der honorarfreie Vorabchat endet mit dem Zustandekommen des EINZELVERTRAGs.

**§ 7****Weiterer Ablauf und Zustandekommen des EINZELVERTRAGs**

- 7.1** Sind die Voraussetzungen erfüllt, so unterbreitet der PLATFORM PROVIDER dem SEEKING ENTERPRISE, welches die ANFRAGE gestellt hat, unverzüglich einen dem angegebenen UMFANG des ANGEBOTs entsprechenden Antrag auf Durchführung einer KURZBERATUNG. Änderungen am UMFANG des ANGEBOTs sowie in Bezug auf sonstige Angaben wird der PLATFORM PROVIDER nicht vornehmen.
- 7.2** Unterbreitet der PLATFORM PROVIDER dem SEEKING ENTERPRISE einen Antrag auf das ANGEBOT des VENDOR, so wird der PLATFORM PROVIDER neben der Identität von VENDOR, SALESMGR und bestimmten EXPERT auch das aktuelle Bewertungsprofil des betreffenden EXPERT zugänglich machen
- 7.3** Der EINZELVERTRAG zwischen VENDOR und PLATFORM PROVIDER kommt in dem Zeitpunkt zustande, in welchem der PLATFORM PROVIDER ein ANGEBOT auf KURZBERATUNG des VENDOR annimmt. Dadurch wird Vertragsverhältnis zwischen dem PLATFORM PROVIDER und VENDOR begründet.
- 7.4** Die Annahme wird durch eine entsprechende Mitteilung des PLATFORM PROVIDER an den VENDOR erklärt. Der PLATFORM PROVIDER kann die Annahme innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des ANGEBOTs erklären.
- 7.5** Der SALESMGR kann den Fortschritt über den Plattformbereich der ATE PLATFORM „Anfragen“ ebenfalls verfolgen.